



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

38. Jahrgang

Wesel, 12. April 2013

Nr. 12

S. 1 - 5

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Suhrborg & Co. GmbH** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Cengiz Koc** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jerzy Hieronim Zarebski** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sang Won Yoon** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Roman Koseski** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jozef Marcinkiewicz** 5
- **Aufgebot der von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3102028622 und 3591321645** 5

***Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Suhrborg & Co. GmbH***

**Antrag der Fa. Suhrborg & Co. GmbH gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Erweiterung der Abgrabung „Diersfordter Waldsee“ in Wesel-Diersfordt („Schüttwick“)**

Die Fa. Suhrborg & Co. GmbH beantragt mit Schreiben vom 12.09.2012 die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 WHG zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung von Kies und Sand.

Es handelt sich um eine Erweiterung der Abgrabung „Diersfordter Waldsee“ in der Stadt Wesel, Gemarkung Bislich, Flur 30, Flurstücke 129 u.a. in einer Größenordnung von ca. 6,4 ha. („Schüttwick“)

Gemäß §§ 3 e Abs. 1 Ziffer 2 und 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit den landesrechtlichen Bestimmungen (UVPG NRW, Ziffer 13 der Anlage 1) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, 09. April 2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 66 Umwelt  
Im Auftrag  
gez. Brands

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33/Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten – hat an **Herrn Cengiz Koç**, letzte bekannte Adresse 47051 Duisburg, Papiermühlenstraße 40, einen Bescheid über eine Namensänderung vom 05.04.2013, Az.: 33/33 30 01 (09/13) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst 33, Zimmer 713, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.04.2013

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachdienst 33  
Im Auftrag  
Globert

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Jerzy Hieronim Zarebski**, letzte bekannte Anschrift 46483 Wesel, Dinslakener Landstraße 7, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.04.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q8904, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.04.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33/Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten – hat an **Herrn Sang Won Yoon**, letzte bekannte Adresse 30926 Seelze, An der Breddenbeeke 3, einen Bescheid über eine Namensänderung vom 02.04.2013, Az.: 33/33 30 01 (22/13) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst 33, Zimmer 713, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.04.2013

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachdienst 33  
Im Auftrag  
gez. Globert

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Roman Koseski**, letzte bekannte Anschrift 42659 Solingen, Körnerstraße 14, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.03.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-YQ663, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.04.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---

## **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Jozef Marcinkiewicz**, letzte bekannte Anschrift Homberger Str. 158 in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.04.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q9122, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.04.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Güldenbog

---

### **AUFGEBOT** von Sparkassenbüchern

Für die von der **Sparkasse am Niederrhein** ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3102028622 und 3591321645** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 28.03.2013  
**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**

---